

2. Änderung der Benutzungssatzung für das Schießheim in Ausbüttel, den Clubraum im Sportheim in Ribbesbüttel, das Schießheim in Ribbesbüttel, das Raiffeisengebäude in Vollbüttel und den Treff Vollbüttel *

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 07.09.2021 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen: Schießheim Ausbüttel, Clubraum im Sportheim Ribbesbüttel, Schießheim Ribbesbüttel, Raiffeisengebäude Vollbüttel und Treff Vollbüttel sind Eigentum und Einrichtungen der Gemeinde Ribbesbüttel.
- (2) Die Gemeinde Ribbesbüttel gestattet den Vereinen, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und den Bürgern die Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen für Familienfeiern, zu sportlichen, kulturellen und geselligen Zwecken zu benutzen.
- (3) Die Räumlichkeiten der Schießheime in Ausbüttel und Ribbesbüttel und der Clubraum des Sportheims Ribbesbüttel können von den jeweiligen Vereinen in Eigenregie geführt werden. Hierzu gehört auch die eigenständige Instandhaltung und Reinigung durch diese Vereine. Die Gemeinde Ribbesbüttel behält sich vor, dort eigene Veranstaltungen vorzunehmen.
- (4) Bei einer Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte durch den Vorsitzenden oder den Verantwortlichen der Schützenvereine Ausbüttel und Ribbesbüttel und des SV Ribbesbüttel gilt § 2 Absatz 2 der Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Ribbesbüttel.
- (5) Die Einrichtungen sind mit der Zielsetzung errichtet, dass sie dem im 2. Absatz aufgeführten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen in erster Linie zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft in den einzelnen Ortsteilen.

§ 2

Benutzungsgrundsätze

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Für die regelmäßige Benutzung der Einrichtungen durch den in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Personenkreis sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Benutzungspläne aufzustellen und in den Häusern auszuhängen. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen davon abweichende Regelungen treffen.
- (3) Veranstaltungen sind rechtzeitig beim Bürgermeister oder seinem Beauftragten terminmäßig zu bestellen. Die Vergabe kann nur nach der Reihenfolge der Anmeldung erfolgen. Für eventuell notwendige Genehmigungen bzw. Erlaubnisse hat der Nutzer Sorge zu tragen.
- (4) Die Räumlichkeiten können nur von volljährigen Personen gemietet werden. Verantwortliche Person ist diejenige welche den Mietvertrag unterzeichnet hat.

- (5) Die Vereine und sonstigen Organisationen/Verbände bestimmen für die Dauer der Nutzung eine Aufsichtsperson.
- (6) Vorrang gegenüber der regelmäßigen Nutzung durch die Vereine/sonstige Organisationen/Verbände haben termingebundene Veranstaltungen. Sonderregelungen für weitere Nutzungen müssen gesondert beantragt werden.
- (7) Das Rauchen und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist in den Räumlichkeiten grundsätzlich untersagt.
- (8) Es ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung zu schließen.
- (9) Die aktuelle Fassung der Benutzungssatzung ist auf der Homepage der Gemeinde Ribbesbüttel abrufbar.

§ 3 Benutzungsdauer

- (1) Für die Nutzungen gelten die Zeiten, die mit dem Verwalter vereinbart worden sind. Grundsätzlich beträgt die Nutzungszeit einen Tag (von 12.00 bis 12.00 Uhr des Folgetages).
- (2) Der Verwalter handelt im Namen des Bürgermeisters.

§ 4 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die Gemeinde Ribbesbüttel übt der Bürgermeister aus. Den Anweisungen des Bürgermeisters ist Folge zu leisten. In seiner Abwesenheit wird dieses von dem Verwalter der Räumlichkeiten übernommen.
- (2) Der Verwalter überwacht, dass die Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden. Er ist berechtigt, die Einrichtungen jederzeit zu betreten.
- (3) Der Bürgermeister kann seine Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten nach dieser Benutzungssatzung auf andere Personen übertragen.

§ 5 Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen

- (1) Die Nutzer der Einrichtungen sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu anzuhalten.
- (2) Die Aufsichtspersonen gem. § 2 Abs. 5 übernehmen für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass das Gebäude nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich dem Bürgermeister oder dem Verwalter zu melden.
- (3) Für die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haftet der Nutzer in voller Höhe. Hierzu gehören auch die Vereine und sonstigen Organisationen/Verbände.

Nach der Benutzung festgestellte Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.

- (4) Verschmutzungen, die über das gebrauchstübliche Maß hinausgehen und nicht von der in der Benutzungsgebühr enthaltenen Reinigung abgedeckt sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. Näheres regelt die Nutzungsvereinbarung.
- (5) Die Nutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort dem Bürgermeister oder dem Verwalter schriftlich zu melden.

§ 6 Veranstaltungen

- (1) Die Nutzer haben dem Bürgermeister oder der beauftragten Person/Verwalter den Beginn aller Vorarbeiten mitzuteilen, damit er evtl. zugegen sein kann.
- (2) Dekorationen, Einbauten und ähnliches dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Die Dekorationen, Aufbauten und dergleichen sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die genannten Gegenstände auf Kosten des Benutzers entfernen lassen.
- (3) Geräte, Geschirr und Töpfe dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Für die Mitnahme übriggebliebener Speisen sind Gefäße mitzubringen.
- (4) Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Feuerwache ist Sache des Nutzers.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Ribbesbüttel sorgt für die Instandhaltung und die Unterhaltung der Einrichtungen.
- (2) Die Benutzer haben für die Durchführung von Veranstaltungen eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührensatzung der Gemeinde Ribbesbüttel zu entrichten.
- (3) Wird die Einrichtung nach Anmeldung und erfolgter Bestätigung vom Verwalter ohne Absage nicht genutzt oder erfolgt die Absage innerhalb von 4 Wochen vor dem geplanten Buchungstag, ist eine Stornogebühr auf der Grundlage der Gebührensatzung der Gemeinde Ribbesbüttel zu entrichten.
Die Stornogebühren gelten nicht bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Todesfall o. ä.).
Der Bürgermeister behält sich vor darüber zu entscheiden, was in Bezug auf die Absage ein außergewöhnliches Ereignis ist. Dies geschieht in Absprache mit dem Verwalter.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde überlässt den in § 1 Abs. 2 genannten Vereinen, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Personen die Gemeinschaftseinrichtungen (einschließlich Anlagen, Einrichtungen und Geräte) zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet.
- (2) Die Nutzer, die gem. § 4 Abs. 3 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit verpflichtet sind, haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Die Gemeinde Ribbesbüttel übernimmt keine Haftung für die im Gebäude und auf dem Gelände beschädigten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.) der Nutzer/Zuschauer/Mieter/Teilnehmer. Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze, seitens der Gemeinde, besteht nicht.
- (4) Der Verein oder sonstige Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Verein oder sonstige Benutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.


§ 9 Geltung

Die Satzung (einschließlich aller Bestimmungen zur pfleglichen Behandlung der Räume, Einrichtungen, Geräte usw.) gilt für die Benutzung der von der Gemeinde unterhaltenen Einrichtungen durch Vereine, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Personen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung 12.09.2014 außer Kraft.

Ribbesbüttel, 08.09.2021
Der Bürgermeister


.....
Hans-Werner Buske



* Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.